

Helmut Samjeske
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

An den
Präsidenten des
Niedersächsischen Finanzgerichtes
Hermann-Guthe-Str. 3
30519 Hannover

22. Juni 2008

**Aktenzeichen: 5003/1040 betreffend Veröffentlichung
von Entscheidungen in Sachen Burkhard Lenniger**

Sehr geehrter Herr Pust!

Für Ihren Hinweis vom 06. Juni 2008 bedanke ich mich.

Dieser Hinweis verkennt die Besonderheit der Sache „Burkhard Lenniger“. Es geht in diesem Streit, nunmehr seit mehr als 10 Jahren, um die Beurteilung von folgendem Tatbestand:

„Der Kläger ist anerkannter freischaffender filmschaffender Künstler.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestimmt, dass Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei sind. Nach Auffassung des Klägers ist die Freiheit sowohl im Werk- als auch Wirkungsbereich gewährleistet. Der Werk- und der Wirkungsbereich sind untrennbar miteinander verbunden. Daraus folgt, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber verbietet, durch eine einfachgesetzliche Regelung, den Kläger der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Kläger verlangt unter Hinweis auf das Schutzprinzip des Grundgesetzes im Allgemeinen und der zu beachtenden Normenhierarchie im Speziellen, festzustellen, dass sämtliche gegen den Kläger und seine Ehefrau gerichteten öffentlichen Verwaltungsakte im Besteuerungsverfahren und den sich daran anschließenden Verfahren bis hin zum Zwangsvollstreck-

ckungsverfahren, weil diese in das absolute Freiheitsrecht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingreifen, nichtig sind, dies mit der Folge, das Vollstreckungshandlungen gegen den Kläger wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen aufzuheben sind.

Das Finanzamt stützt sein Recht auf Besteuerung des Künstlers auf Art. 3 GG und begründet seine Auffassung mit der fehlenden konkreten gesetzlichen Freistellung der Kunst von der Besteuerung. Es gäbe dazu auch keine richterliche Entscheidung, die Kunst von der Besteuerung freistelle."

In dieser Sache sind mehrere Urteile ergangen, die sämtlich u. A. in der Entscheidungssammlung der Finanzgerichte veröffentlicht worden sind.

Die eine Veröffentlichung voraussetzenden Rechtsgrundsätze sind nicht eingehalten worden.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß Ihre Ausführung vom 06.06.2008 den allgemeinen Wissensstand, insbesondere auf der Ebene der Finanzgerichte, widerspiegelt. Dieser Wissensstand, begründet in der Mitteilung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes verbunden mit der Aufzählung von allgemeinen Tatbestandsmerkmalen, ohne daß geprüft wird, ob der vorliegende objektive Sachverhalt überhaupt auf die benannten allgemeinen Tatbestandsmerkmale paßt, ist eben keineswegs derjenige Kenntnisstand, der ausreicht, eine Veröffentlichung der Entscheidungen zu rechtfertigen.

Ausgangspunkt Ihrer Entscheidung ist das Urteil des BVerwG v. 26.02.1997, 6 C 3/96, BVerwGE 104, 105 ff.

Um überhaupt Entscheidungen eines Gerichtes veröffentlichen zu dürfen, benötigt das Gericht eine gesetzliche Grundlage. Diese gesetzliche Grundlage kann in dem Justizgewähranspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG gesehen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach aus eigener Kraft eben nicht ermächtigt, Bedingungen festzulegen nach denen gerichtliche Entscheidungen zur Veröffentlichung bestimmt werden können.

Da Sie Ihre Erklärung auf dieses Urteil stützen, gehe ich zuerst auf diese Entscheidung ein. Dort steht im 1. Leitsatz in Satz 3:

„ Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.“

Im Urteil selbst wird ausgeführt, daß bei Erfüllung dieses Verfassungsauftrages die Gerichtsverwaltung, wie jede Verwaltung, die öffentlichrechtlichen Bindungen zu beachten hat, denen jegliches Verwaltungshandeln unterliegt (s. RdNr. 22.). Unter RdNr. 23 der Entscheidung stellt das BVerwG auf „veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen ab“. RdNr. 24 bestimmt diese allgemeine Aussage dahingehend, daß gerichtliche Entscheidungen die Regelungen der Gesetze konkretisieren, auch bilden sie das Recht fort. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen kommt eine der Verkündigung der Rechtsnorm vergleichbare Bedeutung zu. Aus dieser Entscheidung muß der Bürger, zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung lebend, zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen. Gleichzeitig soll er die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes zu der beurteilten Rechtsfrage annähernd vorhersehen können. Dem Staatsbürger müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine nach seiner Auffassung bedenklichen Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer Änderung einwirken zu können. Dieser Begriff Änderung wird nun dahingehend konkretisiert, daß das BVerwG ausführt: „Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zueigen ist, erfordern es, daß auch über die öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur der Ergebnisse möglich sein muß, mit denen die rechtsprechende Gewalt zur Rechtsentwicklung beiträgt. Nicht zuletzt dient es auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts, wenn über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine fachwissenschaftliche Diskussion ermöglicht wird.

Unter RdNr. 27 wird ausgeführt: Die Veröffentlichungswürdigkeit von Gerichtsentscheidungen läßt sich nicht allein auf Entscheidungen der obersten Bundesgerichte beschränken. Diesen (obersten Bundesgerichten) sind zwar durch das Prozeßrecht die Entscheidung grundsätzlich bedeutsamer Fragen, die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortentwicklung des Rechts in herausgehobener Weise aufgetragen. Eine Veröffentlichungswürdigkeit wegen der „Grundsätzlichkeit“ einer Entscheidung beschränkt sich nicht auf Entscheidungen mit einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des Revisi-

onsrechtes. Auch in der Konkretisierung allgemein anerkannter Rechtssätze oder in deren Anwendung auf bis dahin weniger im Blickfeld stehende Sachverhalte kann ein eigenständiger Beitrag zur Fortentwicklung des (Richter-)Rechts liegen. Dieser ist auch dann veröffentlichungswürdig, wenn die Rechtsanwendung für den erkennenden Richter gleichsam auf der Hand liegen mag.

Denn die Veröffentlichungswürdigkeit beurteilt sich aus der Sicht derjenigen, die mit der Publikation erreicht werden sollen. Maßgeblich sind also das tatsächliche oder mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen.

Die Gerichtsverwaltung darf die Angelegenheit Veröffentlichung sich nicht selbst überlassen, so daß sie keinen Einfluß mehr auf die umfassende Erfüllung der Aufgabe und keine Kontrolle mehr über die Beachtung bestehender öffentlich-rechtlicher Bindungen hat. Sie ist also zu einer konkreten Auswahl der Entscheidungen verpflichtet, die veröffentlicht werden sollen. Dazu kann das Gericht die Beurteilung mit Hilfe der mit der Materie befaßten Richter durchführen.

Ergänzend dazu sind diejenigen Entscheidungen auszuwählen, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht (RdNr. 29 a.a.O.)

Das BVerwG erklärt als Maßstab der Veröffentlichung das „pflichtgemäße Ermessen“.

Das BVerwG beantwortet die Frage nicht direkt, wie mit gerichtlichen Entscheidungen zu verfahren ist, wenn diese mit den Rechtsgrundsätzen aus Art. 1 Abs. 3; 97 Abs. 1; 101 Abs. 1; 19 Abs. 4 GG etc. nicht in Einklang zu bringen sind. Sind Entscheidungen zu veröffentlichen mit denen das Recht gebeugt worden ist?

Ihr Brief vom 06.06.2008 bestimmt zwar zutreffend, die Kriterien, die für eine Veröffentlichung einer Entscheidung ausschlaggebend sind, sie beantworten aber keineswegs direkt

die Frage, ob die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen Lenniger, diesen, von Ihnen selbst bezeichneten Voraussetzungen, entsprechen.

Die Frage beantworten Sie zwar indirekt dadurch, daß Sie die Auswahl zum Zwecke der Veröffentlichung getroffen haben und diese dann auch ausführten, was wohl Ihre Entscheidung pro Veröffentlichung erkennen läßt, nun verstärkend auch noch mit Ihrem Brief vom 06.06.2008.

Allerdings ist die Durchführung der Veröffentlichung eben kein konkretes konkludentes Zeichen dafür, daß die vorstehend angewandten Rechtsgrundsätze tatsächlich zutreffend berücksichtigt worden sind. Es ist nämlich erst einmal denkbar, daß die Veröffentlichung aus Gründen vorgenommen worden ist, die sich gegen das Grundgesetz richten.

Erkennt man die o. a. dargestellten Rechtsgrundsätze, dann soll die Veröffentlichung rechtsfortbildend und mit grundsätzlicher Bedeutung wirken. Die Veröffentlichung – und das erkennt auch das BVerwG – von Gerichtsentscheidungen kommt einer der Verkündigung der Rechtsnorm vergleichbare Bedeutung zu. Das BVerwG erkennt sehr genau, daß dadurch Recht geschaffen wird. Es wird der Steuerbürger – also das Volk – animiert auf Grund dieser veröffentlichten Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen oder auch Rechtsauffassungen der Verwaltung hinzunehmen.

Aber welches Recht wurden mit der Veröffentlichung der „Lenniger-Entscheidungen“ geschaffen? Sieht man sich den o. a. geschilderten Tatbestand an, dann erschließen sich Rechtsgrundsätze wie „Normenhierarchie und Freiheit“. Freiheit in ihrer absoluten Form, also ohne verfassungsimmanente Schranken. Freiheit untrennbar auf den Werk- und Wirkungsbereich ausgedehnt. Freiheit, auf die das Steuerrecht keinen Zugriff hat!

Und jetzt zu diesen zwingenden Rechtsfolgen, die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichtes. Es mißachtet sämtliche, der vorstehenden Rechtsgrundsätze und veröffentlicht diese Entscheidungen. Es veröffentlicht in voller Kenntnis des höchstrichter-

lich dargelegten Anspruches an die Veröffentlichung und in Kenntnis der Tatsache, daß sich die Publizität nach den Grundsätzen des Empfängerhorizontes ausrichtet. Es veröffentlicht mit dem Anspruch Recht i. S. von Art. 1.3; 97; 101 GG verwirklicht zu haben. Andererseits ist aus den Akten des Streitfalles zu entnehmen, daß das Verfahren rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen ist.

Dies beginnt mit der Unterschlagung von Beweismitteln, mit der Belobigung durch den Finanzminister Möllring an seine Finanzverwaltung in Gestalt des Finanzamtes Cuxhaven, es zieht einen Bogen zu der aktenkundigen Feststellung, daß Richter des Finanzgerichtes dem beklagten Finanzamt Rechtsrat oder auch Rechtshilfe geleistet haben über die unzutreffenden Darstellung im Tatbestand der Urteile, dem Übergehen und den Versuch im Rahmen der mündlichen Verhandlung, quasi ein Prozeßbetrug, von sehr konkret begründeten Befangenheitsanträgen, einer Verhandlungsführung die einseitig gegen den Kläger gerichtet ist und die rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entspricht, bis hin zu den Urteilsbegründungen, die ganz konkret den Anforderungen an eine Urteilsbegründung aus § 105 Abs. 2 Nr. 5 FGO nicht genügen und darüber hinaus auch materiell rechtlich unhaltbar sind. Nachzulesen in den jeweiligen Prozeßakten des 2., 5. und 15. Senates des Finanzgerichtes.

Der Kläger selbst hat ganz konkret auf Rechtsbeugung hingewiesen. Rechtsbeugung ist aber lediglich der Eingangstatbestand, wenn diese Verfahren strafrechtlich analysiert werden. Daß Sie die Urteile durch Ihren Brief vom 06.06.2008 rechtfertigen zeigt, daß nicht nur die Senate des Gerichtes systematisch gegen den Kläger unter Mißachtung aller rechtlichen Ansprüche handeln, sondern offenbar selbst der Präsident des Finanzgerichtes dieses Verhalten kennt und absichert.

Diese Verfahren sind die Bankrotterklärung des Rechtsstaates, denn wenn ein Bürger, also das Volk, zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dem Grundgesetz jahrzehntelang für diese Ansprüche strittig eintreten muß, seine gesamte berufliche Arbeit diesem Kampf zum Opfer fällt, seine Familie in Mitleidenschaft gezogen wird, er in seiner materiellen und sogar physischen Existenz ele-

mentar bedroht ist, dann steht das Rechtsstaatsprinzip „auf dem Kopf“. Es ist eben keineswegs so, daß der Bürger seine grundgesetzlichen Rechte zu beweisen hat, sondern der Staat mit seiner Machtfülle hat von Beginn der Verwaltung bis hin zum Bundesverfassungsgericht ganz klar und bedingungslos zuvörderst den grundgesetzlichen Anspruch des Bürgers zu beachten. Es kann nach diesen Prinzipien gar nicht sein, daß der Kläger sich in der jetzigen Situation befindet und gerade im Verfahren vor dem 05. Senat des Finanzgerichtes noch einmal deutlich gemacht worden ist, mit welchem Methoden hier gegen das Grundgesetz gearbeitet wird. Und es zeigt sich nun, daß diese Methode System hat.

Aus der Charta der Menschenrechte verweise ich auf den o. a. Gleichheitsbegriff, den die Finanzverwaltung, lediglich mit Art. 3 GG und damit unvollständig, als Rechtfertigung zur Durchbrechung des Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 GG heranzieht.

Zitat: Artikel 7 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich [bis hierhin Art. 3 GG.] und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8 [Anspruch auf Rechtsschutz]

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Diese mit der Charta der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen verabschiedeten Grundrechte sind vom Deutschen Recht übernommen. Diese Rechte sind mit Hilfe internationaler Maßnahmen durchsetzbar. Es ist deshalb erstaunlich, mit welcher Selbstsicherheit die Deutsche Finanzverwaltung verbunden mit den Finanzgerichten das sogar international geltende Recht verweigern und gleichzeitig politisch gebetsmühlenartig vorgetragen wird, in

Deutschland bestehe eine freiheitliche und demokratische Grundordnung, deren Schutz das oberste Gebot der Staatsgewalten ist (so z. B. Innenminister Schäuble am 09.06.2008 vor dem Bundestag).

Bis hierhin habe ich einfachgesetzliches Recht dargestellt. Um jedoch Rechtssicherheit zu haben, habe ich weiter das Grundgesetz unter Beachtung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes geprüft. Die dort gewonnenen Erkenntnisse möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:

Diese Entscheidungen sind zwar nicht konkret wegen der Veröffentlichung von Entscheidungen der Gerichte ergangen, jedoch geht es dabei um Veröffentlichungen aus verwandten Rechtsgebieten in denen der Bürger, also das Volk, berechtigt war, Rechtsschutz auf Ebene des Grundgesetzes einzufordern.

BVerfGE 66, 116 ff. vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 I. Senat

In Fällen, in denen der Publizierende sich die Informationen widerrechtlich durch Täuschung (kann im hier zu entscheiden Fall mit Fälschung, unfairem Verfahren etc. gleichgesetzt werden) in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten (nämlich die Verweigerung des Rechtsschutzes aus Art. 5.3.1 GG) zu verwerten, hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben.

Die Schwelle eines Verstoßes gegen objektives Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erreicht, wenn die Entscheidung des Fach-Gerichtes Auslegungsfehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (BVerfGE a.a.O. S. 149:).

Wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt [BVerfGE 7, 198 [212], st. Rspr.; vgl. etwa noch BVerfGE 61, 1 [11]; dort wird ausgeführt: Soweit das Oberlandesgericht trotz

der Einstufung des beanstandeten Satzes als unrichtige Tatsachenbehauptung davon ausgeht, daß ein Einfluß des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG auf die anzuwendenden Vorschriften in Betracht komme, daß der Beschwerdeführer aber die durch "allgemeine Gesetze" und den Schutz der persönlichen Ehre gezogenen Schranken dieses Grundrechts (Art. 5 Abs. 2 GG) überschritten habe, hat es die Rückwirkung der grundrechtlichen Gewährleistung auf die hier in Betracht kommenden "allgemeinen Gesetze" der §§ 823, 1004 BGB verkannt. Diese müssen im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gesehen werden; sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (BVerfGE 7, 198 [208 f.]; st. Rspr.; vgl. etwa noch BVerfGE 60, 234 [240]).

a) Maßgeblich für diese Einschränkung ist vor allem der Zweck der Meinungsäußerung. Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind Auswirkungen seiner Äußerung auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, nicht aber eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts kann und muß um so mehr zurücktreten, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigenütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten; hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198 [212]), weil sonst die Meinungsfreiheit, die Voraussetzung eines freien und offenen politischen Prozesses ist, in ihrem Kern betroffen wäre.

In besonderem Maße hat dies zu gelten, wenn es sich um eine, dem Rechtsstaatsverständnis grundsätzliche Frage geht. Wenn allerdings die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information - nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung, erfolgt, hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu

unterbleiben. Ein solches Mittel indiziert nämlich in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich eines anderen und darüber hinaus gerät es in einen schwerwiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung der Rechtsordnung. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muß. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die in widerrechtlicher Weise beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits rechtswidrig sind; denn dies deutet darauf hin, daß es sich um Mißstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Das angegriffene Urteil enthält Ausführungen, denen sich ein Grundsatz zur Ausfüllung des § 823 Abs. 1 und § 826 BGB entnehmen läßt: Die nachteiligen Wirkungen der Veröffentlichung könnten nur dann hingenommen werden, wenn Ernsthaftigkeit und Bedeutung des Anliegens, das das Gericht mit seinem Beitrag verfolgt, das Gewicht der Nachteile für den Betroffenen und für die Rechtsordnung in den Hintergrund drängen. Entscheidend ist; daß das "Anliegen" des Gerichts ein Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage sein muß.]

BVerfGE 44, 125ff, 2.03.1977 – 2 BvE 1/76 II. Senat

Den Staatsorganen (hier Finanzgericht) ist es von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion durch Werbung (Veröffentlichung) die Entscheidung des Wählers (Steuerbürger bzw. des Volkes) zu beeinflussen.

Aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GG ergibt sich:

1. In der freiheitlichen Demokratie, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verfaßt hat, geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG). Diese Grundentscheidung der Ver-

fassung für die demokratische Staatsform führt dazu daß die Exekutive und Judikative bei der Willensbildung des Volkes mitwirken.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gewährleistet die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes, insbesondere durch die zahlreichen grundrechtlichen Verbürgungen der Freiheit und Gleichheit und durch institutionelle und verfahrensrechtliche Vorkehrungen, wie z.B. die grundsätzliche Öffentlichkeit der Verhandlungen vor Deutschen Gerichten. Daraus begründet sich auch die Publizität der Rechtsprechung. Der hervorragenden Bedeutung, die in diesem Prozeß den Gerichten zukommt, hat das Grundgesetz dadurch Ausdruck verliehen, daß es ihnen einen verfassungsrechtlichen Status zuerkannt hat. Es gewährleisten, Art. 1.3; 19 Abs. 4 GG, 101 GG nicht nur die richterliche Bindung an das Gesetz und deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sondern ermöglicht durch die Publikation der gerichtlichen Entscheidungen dem Volkes dessen Kontrolle dadurch, daß es die Entscheidungen der Gerichte zur Kenntnis nehmen kann und sich damit ein Bild von dem Stand der Rechtsprechung zu machen in der Lage ist.

Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher Wechselwirkung. Das Verhalten der Staatsorgane wirkt unablässig auf die Willensbildung des Volkes ein und wird selbst Gegenstand der Meinungsbildung des Volkes; Meinungen aus dem Volk, sehr häufig vorgeformt und gestaltet auch durch Äußerungen der Finanzverwaltung und der Entscheidungen des Finanzrechtsprechung.

Die Rechtsordnung trifft institutionelle, personelle und verfahrensmäßige Vorkehrungen zum Schutze der Integrität des Zustandekommens der Willens- und Entscheidungsbildung der staatlichen Organe. Hierher gehört die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter verbunden mit der Bindung an das Gesetz.

Aber auch dort, wo das Grundgesetz staatlichen Organen Raum gibt, entläßt es sie nicht aus der verfassungsrechtlichen Grundverpflichtung, daß alle Staatsgewalt um des Schutzes der Würde und

Freiheit aller, allen anvertraut ist, mithin stets am Wohl aller Bürger ausgerichtet zu sein hat. Der Staat des Grundgesetzes ist der Entscheidungs- und Verantwortungszusammenhang - zunehmend eingebettet in internationale Wirkungsbereiche -, vermittels dessen sich das Volk nach der Idee der Selbstbestimmung aller in Freiheit und unter der Anforderung der Gerechtigkeit seine Ordnung, insbesondere seine positive Rechtsordnung als verbindliche Sollenordnung setzt. Weil er der freien Selbstbestimmung aller unter Gewährleistung von Frieden und Ordnung einen institutionellen Rahmen verbürgt, kommt dem Staat Hoheitsgewalt, d. h. die Macht zu, Akte zu setzen, die für alle verbindlich sind, insbesondere Recht zu schaffen und Herrschaftsorgane einzusetzen. Dieser Sinn der Begründung und Autorität staatlicher Hoheitsmacht wird verfehlt, wenn unter dem Mantel staatlicher Hoheit parteiergreifend eingewirkt wird.

Öffentlichkeitsarbeit von Gerichten ist in Grenzen, nämlich den verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen, notwendig. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, daß Gerichte der Öffentlichkeit ihre Entscheidungen darlegen und erläutern (BVerfGE 20, 56 [100]). Je mehr der Einzelne auf diese Weise zur eigenen Beurteilung aufgerufen und in ihm das Bewußtsein wachgehalten wird, als selbstverantwortliches Glied der Rechtsgemeinschaft die Gestaltung, Ausformung und Konkretisierung der für alle verbindlichen Rechtsordnung zu beeinflussen und an den grundlegenden politischen Entscheidungen beteiligt zu sein, um so leichter wird es ihm, den vom Grundgesetz verfaßten Staat, der ihm diese Möglichkeiten eröffnet, als seinen Staat anzunehmen.

Die sachgerechte, objektiv gehaltene Information über das Recht, das den Bürger unmittelbar angeht, ist ein berechtigtes Anliegen im Rechtsstaat. Darin findet die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, die diesen Themenkreis zum Gegenstand haben, ihre Rechtfertigung.

Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, soweit sie sich im Rahmen des vom Grundgesetz der zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches hält.

Da die Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichtes schon ihrer Funktion nach auf den Bereich ihrer Sachverantwortung gegenüber dem ganzen Volk beschränkt ist, muß sie sich stets der offenen oder versteckten Werbung für einzelne (z. B. Finanzverwaltung) der miteinander konkurrierenden Parteien (und Steuerbürger/Volk) oder sonstigen an der Meinungsbildung beteiligten Gruppen (Fachwelt)) enthalten. Folglich muß die auf das Staatsganze bezogene Öffentlichkeitsarbeit auch schon den Eindruck einer werbenden Einflußnahme zugunsten einzelner Parteien ebenso wie willkürliche, ungerechtfertigt über andere Parteien vermeiden. Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht durch Einsatz öffentlicher Macht verfassungsgerechte begründende Auffassungen bekämpfen. Dies wäre mit den Grundsätzen eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes nicht vereinbar.

Inhaltlich kann der parteiergreifende Charakter einer solchen Veröffentlichung daran erkennbar werden, daß das Finanzgericht sich als eine von bestimmten Parteien getragene Organisation darstellt - offen oder versteckt -, für deren Ziele wirbt oder sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über die Argumente des Klägers äußert oder dessen Argumente gar nicht zur Kenntnis nimmt. Die Grenze, die das Grundgesetz in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit zieht ist selbst dort überschritten, wo Veröffentlichungen sich auf eine sachliche Information des Bürgers beschränken, sich also weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Aufmachung als Werbemaßnahmen zugunsten eigener Machterhaltung zu erkennen geben. Denn auch derartige Informationen stehen nicht frei im politischen Raum; sie können nur im Rahmen des Zusammenhangs sachgerecht gewürdigt werden.

Unterrichtet das Finanzgericht im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Bürger über seine Auffassung, so entfaltet dies regelmäßig Wirkungen auch auf die anderen Gerichte. Das ist verfassungsrechtlich dann bedenklich, wenn die jeweilige Entscheidung geeignet ist Rechtssätze vorzugeben, die eindeutig gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen. Die Veröffentlichung einer solchen Entscheidung wirkt unterstützend auf die Exekutive Gewalt, die sich dadurch aufgerufen fühlen kann, im Sinne dieser gerichtlichen Entscheidung tätig zu werden.

Auch unter Beachtung dieser Ausführungen, steht das Finanzgericht Niedersachsen zumindest in Sachen Lenniger außerhalb des Grundgesetzes, geschweige denn der Charter der Vereinten Nationen.

Daraus ergibt sich als Fazit: Die Veröffentlichungen der Entscheidungen in Sachen Lenniger sind zu unterlassen. Sie haben eine systematisch gewollte Außenwirkung, die tatsächlich rechtsbildend dahingehend wirkt, daß Fachgerichte einfache Gesetze, hier Steuergesetzes über das Grundgesetz mit dem Anspruch stellen, Recht zu bilden. Dies hat das BVerfG erkannt und rechtskräftig untersagt.

Ein bewußter Verstoß gegen das Grundgesetz stellt mindestens Rechtsbeugung dar. Im Rahmen einer systematischen und ggf. sogar angestifteten Rechtsverweigerung gehen die Straftatbestände über § 339 StGB deutlich hinaus.

Hochachtungsvoll

Helmut Samjeske

- Steuerberater -